



II-12084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT
GZ. 70 0502/184-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN 23. Dezember 1993
RADETKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5453 IAB

1993-12-29

Parlament
1017 Wien

zu 5488 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svihalek und Genossen haben am 29.10.1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5488/J betreffend Kühlgeräteentsorgung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Diese aufgrund ihres Umfanges in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

ad 1

Aufgrund der beinahe 100-prozentigen Ausstattung der österreichischen Haushalte und der durchschnittlichen Lebensdauer eines Kühlgerätes kann, wie im Bundesabfallwirtschaftsplan angeführt, von einem Entsorgungsbedarf zwischen 200.000 und 300.000 Geräten jährlich ausgegangen werden. In dieser Anzahl enthalten sind auch noch durchaus funktionsfähige Geräte, die nach entsprechender Überprüfung weiterverwendet werden können.

ad 2

Im Jahr 1992 sind ca. 155.000 Altkühlgeräte zur Entsorgung übernommen worden.

- 2 -

ad 3

Aufgrund der Kühlgeräte-Verordnung wurden nunmehr von allen sechs anerkannten Rechtsträgern die Meldungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 Kühlgeräte-VO für den Zeitraum März bis August 1993 übermittelt. Dabei wurden in Summe 182 672 Geräte mit Plakette abgegeben. Davon sind nach internen Schätzungen noch ca. ein Drittel auf den verschiedenen Handelsstufen vorrätig, das heißt, noch nicht an Letztverbraucher abgegeben.

ad 4

Dieser Anzahl von verkauften Geräten stehen 15 844 mit Plakette zurückgenommene und auch schon tatsächlich entsorgte Altgeräte gegenüber. Die derzeit bei den (insbesondere kleinen) Händlern noch gelagerten Altgeräte - abgeholt wird erst ab einer gewissen Anzahl - sind in dieser Zahl noch nicht erfaßt.

Bisher waren die Gemeinden verpflichtet, Problemstoffe - also auch Kühlgeräte - unentgeltlich zu übernehmen. Daher wurde eine große Anzahl der Altgeräte nicht über den Handel, sondern über die Gemeinden entsorgt (z.B. ca. 15.000 Geräte im ersten Halbjahr 1993 durch die MA 48). Mit der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz (EWR-Anpassung), bekommen die Gemeinden das Recht eingeräumt, insbesondere für diese Problemstoffe die durch die Übernahme anfallenden Kosten zu verrechnen.

Es ist daher zu erwarten, daß in Zukunft die Entsorgung der Altgeräte verstärkt "Zug-um-Zug" über den Handel stattfinden wird.

- 3 -

ad 5

Funktionierende Altkühlgeräte sind nicht als Abfall anzusehen, deren Export unterliegt deshalb auch nicht einer Bewilligungspflicht durch mein Ressort. Der prozentuale Anteil der Ostexporte an funktionierenden Kühlgeräten sowie die Abnahmestaaten sind daher nur aufgrund von Handelsstatistiken zu ermitteln.

Im 1. bis 4. Quartal 1992 wurden so z.B an neuen und gebrauchten funktionsfähigen kombinierten Kühl- und Tiefkühlgeräten 49.807 Stück ausgeführt. Davon gingen 48.375 Stück in die EG (größtenteils in die BRD), 677 in osteuropäische Länder.

ad 6

Werden funktionsunfähige Kühlgeräte in das Ausland exportiert, ist eine Exportgenehmigung gemäß § 35 AWG zu erwirken. Im Rahmen umfangreicher Grenzkontrollen, nicht zuletzt auch durch Mitarbeiter meines Ressorts, sollen illegale Exporte hintangehalten werden. Die östlichen Nachbarstaaten wurden diesbezüglich um Zusammenarbeit ersucht.

ad 7

Derzeit gibt es fünf zur Verwertung berechnigte Firmen in Österreich, die zum Teil mit stationären und zum Teil mit mobilen Anlagen eine fachgerechte Entsorgung sicherstellen:

Es handelt sich hiebei um die Firmen Tank und Bodenschutz, AVE GmbH, Kärntner Kühlschranks-Recycling, BHS Entsorgungsges.mBH und Saubermacher Dienstleistungsges.mBH.

Die Entsorgungskapazität dieser Firmen beträgt in Summe ca. 215.000 Geräte im Jahr, die jedoch bei Bedarf durch Mehrschichtbetrieb jederzeit ausgeweitet werden könnte.

- 4 -

ad 8

Prinzipiell ist gegen eine Weiterveräußerung funktionierender Kühlgeräte aus ökologischer Sicht nichts einzuwenden, obwohl ältere Geräte in der Regel einen erhöhten Energiebedarf aufweisen.

ad 9

Wie bereits im Erlaß vom 18. Februar 1992, Zl. 08 3504/71-V/4/92, festgehalten wurde, kann von einem geschulten, speziell ausgebildeten Personal des Fachhandels oder einem Kältetechniker festgestellt werden, ob ein bestimmtes gebrauchtes Kühlgerät noch funktionsfähig ist bzw. weiterverwendet werden kann. Dabei sind sowohl eine optische Kontrolle als auch eine Funktionskontrolle nach folgenden Kriterien maßgeblich:

1. OPTISCHE KONTROLLE:

- 1.1 Elektrische Verdrahtung
- 1.2 Keine mechanische Beschädigung
- 1.3 Keine Verunreinigung im Innenbehälter
- 1.4 Tür-/Deckeldichtheit

2. FUNKTIONSKONTROLLE (NACH 1H-TEST):

- 2.1 Bei Kühlgerät kälter als + 5° C
- 2.2 Bei Tiefkühlgerät kälter als - 18° C
- 2.3 Thermostat-Funktion

Gebrauchte Kühlgeräte, die unter Zugrundelegung der Ergebnisse dieser Überprüfung weiterhin bestimmungsgemäß eingesetzt werden können, stellen keine Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes dar.

ad 10

Mit Erlaß vom 14. Mai 1993, Zl. 08 3504/670-V/4/92, wurden bereits Mindestanforderungen an die technische Entsorgung von

- 5 -

Kühlgeräten formuliert. Die derzeit in Österreich genehmigten Anlagen können auf Referenzanlagen im Ausland verweisen (BRD, Schweden etc.) und sind allesamt als akzeptable Kühlgeräteaufbereitungsmöglichkeiten anzusehen.

ad 11

Hiezu darf ich Sie auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verweisen. Es gibt keine weiteren Erlässe, die die Kühlgeräteeentsorgung betreffen.

ad 12 und 13

Der Entsorgungsbedarf wurde bereits im Rahmen der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes erhoben. Erhebungen bezüglich ausreichender Entsorgungskapazitäten wurden vor Erlassen der Verordnung durchgeführt.

Über das allfällige Verbraucherverhalten konnte vor Inkrafttreten der Verordnung keine letztgültige Aussage getroffen werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich die Möglichkeit, Altkühlgeräte im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinden (für private Letztverbraucher) und über befugte Entsorgungsfirmen (für gewerbliche Letztverbraucher) zu entsorgen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereitet derzeit eine entsprechende Umfrage vor.

ad 14

Es wird eine verstärkte Aufklärung des Handels bzw. der Konsumenten hinsichtlich der Nutzung der unentgeltlichen Rückgabemöglichkeit beim Kauf eines Neugerätes erfolgen.

- 6 -

ad 15

Die Kühlgeräteverordnung wurde bereits mit einem Entwurf vom 28. Juni 1990 diskutiert, durchlief das gesetzlich vorgesehene Begutachtungsverfahren und wurde schließlich, nach Einarbeitung der vorgebrachten Stellungnahmen, mit BGBl. Nr. 408/1992 am 16. Juli 1992 kundgemacht.

ad 16

Die Erlassung einer Verordnung für Kühlgeräte sollte der Durchsetzung der Produzenten- bzw. Produktverantwortung dienen und darüber hinaus eine Entlastung der Gemeinden bei der Problemstoffsammlung bewirken. Die Gemeinden hatten insbesondere großes Interesse, finanziell und organisatorisch entlastet zu werden.

ad 17

Ein gesetzlich vorgeschriebener Entsorgungsbeitrag, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, fand aus Gründen eines vermuteten nichttarifarischen Handelshemmnisses nicht die Unterstützung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dazu hätte auch eine bundesweite Clearingstelle im damaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit umfassendem administrativem Aufwand eingerichtet werden müssen.

ad 18

In der Kühlgeräteverordnung wird die Einhebung eines Pfandes nur für den Fall vorgeschrieben, in dem keine Entsorgungsberechtigung eines anerkannten flächendeckenden Systems beim Kauf mitabgegeben werden kann, weil der jeweilige Hersteller oder Importeur sich nicht an einem solchen beteiligt. Das kommt in der Praxis derzeit nicht vor, da sämtliche österreichischen Hersteller und Importeure an einem derartigen System

- 7 -

beteiligt sind. Die Frage eines unpraktikablen Pfandsystems für langlebige Güter stellt sich daher derzeit nicht.

ad 19 und 20

Inwieweit das UFH ein Kartell darstellt, wird derzeit vom paritätisch besetzten Unterausschuß für Kartellrechtssachen (auf volkswirtschaftliche Rechtfertigung bzw. Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) geprüft. Eine Kontrolle der Systeme ist durch die halbjährliche Pflicht zur Weitergabe der Zahlen der verkauften und zurückgenommenen Geräte gegeben.

Darüberhinaus darf ich darauf hinweisen, daß Konsumenteninteressen über die jeweiligen Interessensvertretungen in jede Verordnung zum AWG einfließen.

María Rauch-Kallal

BEILAGE

Nr. 5488 13

1993 -10- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Svihalek
und Genossen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Kühlgeräteentsorgung

Medienberichte der letzten Tage haben die Problematik der Entsorgung von Kühlgeräten und die Schwachstellen der geltenden VO über die Rücknahme von Kühlgeräten (Kühlgeräteverordnung) erneut in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gebracht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage :

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 92 inklusive Materialien zum BAP 92 beziffert den Entsorgungsbedarf von Altkühlgeräten mit unterschiedlichen Zahlen, die sich in einer Bandbreite von 200.000 bis 300.000 Altkühlgeräten bewegen. Gleichzeitig sind nach Schätzungen von Experten 1992 150.000 Altkühlgeräte entsorgt worden.

- 1 Wie erklären Sie diese mengenmäßige Diskrepanz ?
- 2 Wieviele Altkühlgeräte wurden im Jahr vor dem Inkrafttreten der KühlgeräteVO entsorgt (Daten der Gemeinden, Begleitscheine, Angaben der Entsorger) ?
- 3 Wieviele Plaketten wurden seit Inkrafttreten der Verordnung verkauft ?
- 4 Wieviele Kühlgeräte wurden im selben Zeitraum entsorgt (Kühlgeräte mit/ohne Plakette) ?
- 5 Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Ostexporte an funktionierenden Altkühlgeräten ? Welche Staaten sind Abnehmer ?

- 6 Gibt es Hinweise, daß funktionsuntüchtige Geräte in den Osten exportiert werden?
- 7 Wer sind die Entsorger für Kühlgeräte ? Wie ist die Entsorgungskapazität der bestehenden Anlagen ? Wo befinden sich diese ?
- 8 Wie ist aus ökologischer Sicht die Weiterveräußerung funktionstüchtiger Geräte zu beurteilen ? Wenn sinnvoll, wie wird sichergestellt, daß funktionstüchtige Altkühlgeräte nicht durch bestehende Systeme der Entsorgung zugeführt werden ? Wie erfolgt hier die Kontrolle ?
- 9 Wie erfolgt die Unterscheidung zwischen funktionstüchtigen und funktionsuntüchtigen Altkühlgeräten ? Nach welche Kriterien und für welche Dauer werden Funktionsprüfung bei Altkühlgeräten durchgeführt, bevor sie der Entsorgung zugeführt werden ?
- 10 Existieren technische Standards für die Kühlgeräteentsorgung ? Wenn ja, in welcher rechtlichen Form ? Ist sichergestellt, daß alle bestehenden Entsorgungsanlagen gemäß dieser technischen Standards genehmigt wurden? Wird es für vorher genehmigte Anlagen nachträgliche Auflagen geben ? Wenn ja, welche Anlagen sind davon betroffen?
- 11 Wieviele Erlässe Ihres Ressorts existieren zum Bereich Kühlgeräteentsorgung; zu welchen Themen und wann wurden diese erlassen ?
- 12 Wurde seitens Ihres Ressorts bei der Konzeption der Kühlgeräteverordnung der tatsächliche Entsorgungsbedarf bzw. das zu erwartende Verbraucherverhalten erhoben ?
- 13 Wenn ja, welche Resultate haben die Erhebungen ergeben ?
- 14 Das Verhalten der Konsumenten und des Handels dürfte - v.a. was die Quantität der Rückgabe von Altgeräten betrifft - nicht wie erwartet ausgefallen sein; welche Konsequenzen werden als Reaktion dieser Entwicklung seitens Ihres Ressorts erfolgen ?

Zur Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten :

- 15 Wie kam der geltende Normenbestand der KühlgeräteVO zustande ?
- 16 Was war Anlaß für das Konzept des 1. Verordnungsentwurfes ? Wie war die Reaktion der Gemeinden ?
- 17 Wie erklären Sie das völlig veränderte Konzept des 2. Verordnungsentwurfes ? Wer wurde in die Konzeption einbezogen ? Sofern die Gemeinden mitbefasst waren, wie war deren Stellungnahme ?

Das bestehende System bewirkt, daß sich aufgrund der Differenz zwischen verkauften Neugeräten und damit ausgegebenen Entsorgungsplaketten und

retournierten Altgeräten beim UFH Geldreserven angesammelt haben. Die Kalkulation der Entsorgungsentgelte bei der Konzeption des bestehenden Systems war auf die aktuell anfallenden Kosten ausgerichtet; ein Ansammeln von großen finanziellen Reserven -ev. mit dem Hinweis auf die künftige Erfüllung der Entsorgungspflicht - erscheint aufgrund der bestehenden Konzeption und der Tatsache, daß die Höhe der zukünftigen Entsorgungskosten und damit der künftige Entsorgungsbedarf heute noch nicht abzuschätzen ist, als nicht systemkonform.

- 18 Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um dieses für langlebige Güter unpraktikable Pfandsystem dahingehend zu verändern, daß es künftig keine derartigen Entwicklungen geben wird ?
- 19 Durch die Tatsache, daß das UFH rund 90% des Kühlgerätemarktes abdeckt, ergibt sich defacto eine Monopolstellung bei der Festsetzung und Einhebung der Entsorgungsgebühren und der Vergabe der Entsorgungsleistungen. Das gesamte privat organisierte Sammelsystem unterliegt keiner öffentlichen Kontrolle. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um zumindest eine Gebarungskontrolle vorzusehen ?
- 20 Aufgrund des durch die Medien bereits hinlänglich bekannten Preiskampfes bei der Festsetzung des Entsorgungsentgeltes durch das Hinzukommen eines zweiten Entsorgers (PEG) drängt sich die Frage nach der Seriosität der Kalkulationen bei den Entsorgungsgebühren auf; beide Entsorger setzen die Entsorgungsentgelte autonom und ohne Überprüfung durch öffentliche Stellen fest; dabei bleiben die von diesen Systemen wesentlich betroffenen Konsumenteninteressen unberücksichtigt. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um einerseits die öffentliche Überprüfung der Entsorgungsentgelte zu gewährleisten und andererseits Konsumenteninteressen stärker in Maßnahmenverordnungen im AWG einfließen zu lassen ?